

# Grundsatzentscheidungen des BGH

Kritische Rechtsprechungslektüre

Dr. Lena Kunz, LL.M. (UChicago) kunz@igr.uni-heidelberg.de

## ebay und der BGH

#### **Dritte Sitzung**

Mittwoch, den 13. November 2019

## ebay und der BGH

- BGH NJW 2002, 363 (Vertragschluss bei Internetaktion)
- BGH NJW 2005, 53 (Widerrufsrecht, § 312g Abs. 1 BGB)
- BGH NJW 2009, 1960 ("Halzband")
- BGH NJW 2011, 2421 (Account-Missbrauch)
- BGH NJW 2017, 468 (Problem des sog. Shill Bidding)

### Sachverhalt

DR. LENA KUNZ, LL.M. (UCHICAGO) | JURISTISCHE FAKULTÄT

## Prozessgeschichte

"Das *LG Dortmund* (...) hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Kl. ist vor dem *OLG Hamm* (...) ohne Erfolg geblieben. Die vom *Senat* zugelassene Revision des Kl. blieb gleichfalls erfolglos."

## Übersetzung in Gutachtenstruktur

# Anspruchsziel Schadensersatz wegen Nichtleistung

("entgangenes Schnäppchen")

A. A' Kläger (Käufer) → Beklagte (ebay-Nutzer / Verkäufer) auf Schadensersatz aus §§ 433, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 (Nichtleistung) BGB

#### I. (P) Wirksamer Kaufvertrag?

P1: Konstruktion des Vertragsschlusses in Internet-Auktion

- Einstellen des Angebots = bindendes Angebot ad incertam personam
  - Dh.: Derjenige, der am Ende der Auktion das höchste Gebot abgegeben hat, nimmt das Angebot an.
- Höchstgebot bei Zeitablauf = Annahme
   (aA: Höchstgebot = Angebot; Freischaltung = antizipierte Annahme)

## P2: Liegt hier überhaupt ein wirksames Angebot des Verkäufers / eBay-Nutzers vor?

- Eigene WE der registierten eBay-Nutzerin: (-)
- Fremde, aber gem. §§ 164 ff. zurechenbare WE?

#### Voraussetzungen der Stellvertretung

- 1. Kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft (+)
- 2. Keine eigene WE des Geschäftsherrn (+), sondern fremde WE (+) (s. Urt., Rn. 10)
- 3. (P) im fremden Namen (sog. Offenkundigkeitsgrundsatz) Hier: Ehemann der Nutzerin tritt unter deren Account auf.
- (→ Handeln unter nicht im fremden Namen)

#### Exkurs zur Offenkundigkeit

#### **Zwei Elemente**

(als Basis für Zurechnung)

Vertretungswille (innen, subjektiv)

Auftreten für einen Anderen (außen, objektiv)

#### → Handeln unter – nicht im – fremden Namen

#### **Zwei Formen**

(aus Sicht des objektiven Empfängers)

#### Namenstäuschung

Eigengeschäft des Handelnden → Auf §§ 164 ff. BGB kommt es nicht an.

Bsp.: Herr Müller bucht ein Hotelzimmer als Herr Schulze.

#### Identitätstäuschung

Quasi-Fremdgeschäft des Handelnden

→ §§ 164 ff., 177, 179 BGB analog

Bsp.: Herr Müller bucht im überfüllten Hotel ein Hotelzimmer unter dem Namen von Til Schweiger. Der Hotelier lässt deshalb ein weiteres Zimmer herrichten.

#### Konstellationen bei Identitätstäuschung

#### Namensträger wird nur verpflichtet, wenn ...

**1.** Namensträger hatte Vertretungsmacht erteilt.

→ § 164 Abs. 1 S. 1 al (dazu BGH NJW-RR 2006, 701 bzgl. § 661a BGB)

2. Namensträger genehmigt.

- → § 177 Abs. 1 al
- **3.** Namensträger setzt den Anschein der Vertretungsmacht oder duldet das Handeln des "Quasi-Vertreters".
- → Grundsätze der sog. Anscheins- und Duldungsvollmacht

# Übertragung bei unbefugter Nutzung des eBay-Kontos

Ehefrau / Nutzerin wird nur verpflichtet, wenn ...

1. Sie hatte ihrem Ehemann Vertretungsmacht erteilt, wobei dieser aber nach außen hin nicht als ihr Vertreter auftritt..

→ Nein!

2. Sie genehmigt.

→ Nein!

**3.** Sie setzt den **Anschein** der Vertretungsmacht oder **duldet** das Handeln des "Quasi-Vertreters".

→ ???
(BGH verneint beide Punkte.)

# Vertrag kraft Duldungs- oder Anscheinsvollmacht?

Rn. 15: "Eine **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene es <u>willentlich geschehen lässt</u>, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt, und der Geschäftspartner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde zu den vorgenommenen Erklärungen bevollmächtigt ist (…)."

Rn. 16: "Eine **Anscheinsvollmacht** ist dagegen gegeben, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters <u>nicht kennt</u>, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, und wenn der Geschäftspartner annehmen durfte, der Vertretene kenne und billige das Handeln des Vertreters (…)".

#### Prüfungslauf bei Rechtsschein

- 1. Setzen eines Rechtsscheins
- 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
- 3. Kausalität des Rechtsscheins
- 4. Gutgläubigkeit des Geschäftsgegners

Vertrag kraft

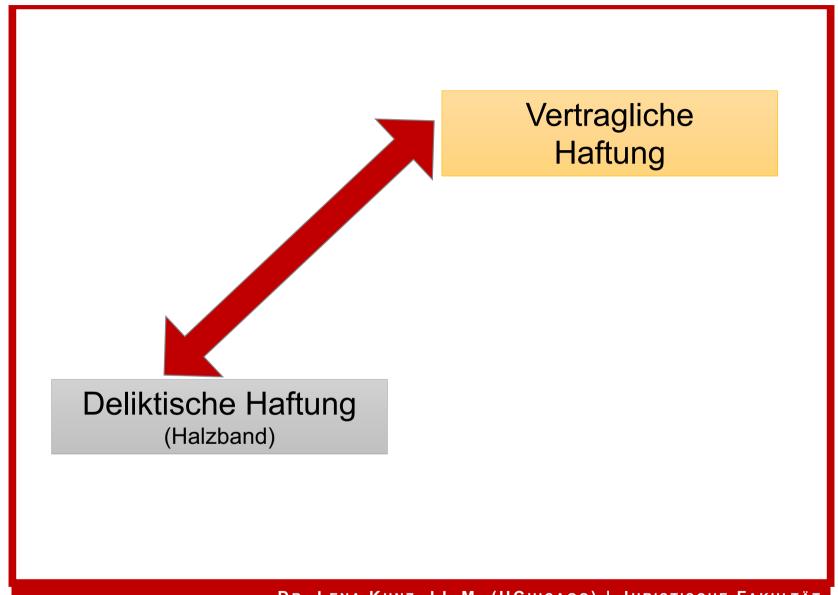
Duldungs- oder

Anscheinsvollmacht?

Aus dem Urteil (Rn. 17 f.): (...) Der Umstand, dass sich der Ehemann der Bekl. von deren Zugangsdaten auf nicht näher bekannte Weise Kenntnis verschafft hat, besagt aber noch nicht, dass die Bekl. mit einer unbefugten Nutzung ihres Mitgliedskontos durch ihren Ehemann hätte rechnen müssen. Unabhängig davon scheidet eine Anscheinsvollmacht auch deswegen aus, weil der Ehemann der Bekl. deren eBay-Zugang (...) zum ersten Mal genutzt fehlt daher einem Bekl. hat. an von der geschaffenen Vertrauenstatbestand, auf den sich der Kl. hätte stützen können (...). Auf das Erfordernis einer gewissen Häufigkeit oder Dauer der unbefugten Verwendung ihres Mitgliedskontos kann nicht schon deswegen verzichtet werden, weil dieses im Internetverkehr auf Grund der bei eBay erfolgten Registrierung allein der Bekl. zugeordnet wird. Denn auch wenn den Zugangsdaten für die Internetplattform eBay eine Identifikationsfunktion zukommt, weil das Mitgliedskonto nicht übertragbar und das ihm zugeordnete Passwort geheim zu halten ist (....), kann hieraus angesichts des im Jahr 2008 gegebenen und auch derzeit vorhandenen Sicherheitsstandards im Internet auch bei einem eBay-Account (...) nicht zuverlässig geschlossen werden, dass unter einem registrierten Mitgliedsnamen ausschließlich dessen tatsächlicher Inhaber auftritt (...).

# Abgrenzung von der Halzband-Entscheidung

(BGH NJW 2009,1960)



# Einordnung der AGB von eBay

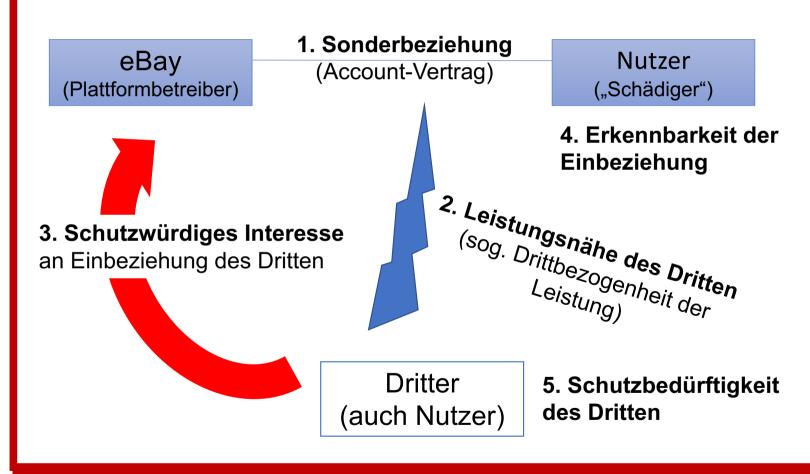
"Mitglieder haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden (...)."

#### Weitere Anspruchsgrundlagen

**B.** A' des Klägers (Käufer) → Beklagte (eBay-Nutzerin) auf SE wegen Nichtleistung aus §§ 433 Abs. 1 S. 1, 280 Abs. 1, 2, 281 Abs. 1 S. 1 iVm. § 328 Abs. 1 BGB (Vertrag zugunsten Dritter)

C. A' des Klägers (Käufer) → Beklagte (eBay-Nutzerin) auf SE wegen Nichtleistung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 iVm. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkungen für Dritte

# Prüfungsvoraussetzungen für die Annahme eines Vertrags mit Schutzwirkungen für Dritte



(P) Haftungserweiterungsklausel muss der AGB-Kontroll standhalten.

#### Ergebnis nach BGH

Käufer kann vom (vermeintlichen) Verkäufer <u>keinen SE</u> verlangen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!